

1. Satzung
zur Änderung der Satzung des Amtes Achterwehr
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
vom 25.03.2008

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H. 2003 S. 112), i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S-H. 2003 S. 57), der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes – KAG für Schleswig-Holstein – in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H. 2005 S. 27) und des § 13 Landesdatenschutzgesetz in der Fassung vom 9. Februar 2000 (GVOBl. S.-H. 2000 S. 169), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 15. April 2014 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

§ 1

Die Gebührentabelle nach § 4 Absatz 1 Satz 1 als Bestandteil der Satzung erhält folgende Fassung:

Gebührentabelle
(Anlage zur Gebührensatzung)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Amtshandlung bzw. Leistung	Gebühr (EURO)
1	Beglaubigungen, Bescheinigungen, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt (pro Seite)	1,50
2	Fotokopien je Seite DIN A 4 DIN A 3	0,50 0,75
3	Für schriftliche Auskünfte, je angefangene DIN A4-Seite soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind	2,50
4	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.	5,00 bis 50,00
5a	Grundstücksbezogene Auskünfte zum Erschließungszustand und/oder zu ausstehenden Beitragsforderungen, je Grundstück	15,00
5b	wie lfd. Nr. 5a, jedoch inkl. Einschätzung/Bewertung der baulichen Situation, je Grundstück	20,00
6	Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken	10,00
7	Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen je Anlass	10,00
8	Erklärung über die Ausübung bzw. über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts gem. § 24 BauGB	25,00
9	Genehmigung zum Einbau eines Nebenzählers bzw. eines Abwassermessgerätes nach § 6 Absatz 3 Nr. 1 und 2 der Abgabensatzung Abwasserbeseitigung	20,00

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Achterwehr, den 16.04.2014

Amt Achterwehr
 Der Amtsdirektor


 Hans-Werner Grewin